Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 16.

(Nr. 7826.) Allerhöchster Erlaß vom 8. Mai 1871., betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an den Kreis Rosenberg, Regierungsbezirk Marienwerder, für den Bau und die Unterhaltung einer Kreis-Chaussee von Sobiewolla-Mühle, unweit Albrechtsthal an der Graudenz-Altfelder Chaussee über Limbsee und Ludwigsdorf bis zur Marienwerder Kreisgrenze.

Nachdem Ich durch Meinen Erlaß vom heutigen Tage den Bau einer Chaussee im Kreise Rosenberg, Regierungsbezirk Marienwerder, von Sobiewolla-Mühle, unweit Albrechtsthal an der Graudenz-Altfelder Chaussee über Limbsee und Ludwigsdorf bis zur Grenze mit dem Kreise Marienwerder zum Anschluß an die dort im Bau begriffene Chaussee nach Gr. Bandtken genehmigt habe, verleihe Ich hierdurch dem Kreise Rosenberg das Expropriationsrecht für die zu dieser Chaussee erforderlichen Grundstücke, imgleichen das Recht zur Entnahme der Chausseebau- und Unterhaltungs-Materialien, nach Maßgabe der für die Staats-Chausseen bestehenden Vorschriften, in Bezug auf diese Straße. Zugleich will Ich dem genannten Kreise gegen Uebernahme der künftigen chausseemäßigen Unterhaltung der Straße das Recht zur Erhebung des Chausseegeldes nach den Bestimmungen des für die Staats-Chausseen jedesmal geltenden Chausseegeld-Tarifs, einschließlich der in demselben enthaltenen Bestimmungen über die Befreiungen, sowie der sonstigen die Erhebung betreffenden zusätzlichen Vorschriften, wie diese Bestimmungen auf den Staats-Chausseen von Ihnen angewandt werden, hierdurch verleihen. Auch sollen die dem Chausseegeld-Tarife vom 29. Februar 1840. angehängten Bestimmungen wegen der Chausseepolizei-Vergehen auf die gedachte Straße zur Anwendung kommen.

Der gegenwärtige Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 8. Mai 1871.

Wilhelm.

Gr. v. Itzenplitz. Camphausen.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und den Finanzminister.

Ausgegeben zu Berlin den 22. Juni 1871.

(Nr. 7827.) Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Rosenberger Kreises, Regierungsbezirk Marienwerder, im Betrage von 26,000 Thalern, fünfte Emission. Vom 8. Mai 1871.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen rc.

Nachdem von den Kreisständen des Rosenberger Kreises, Regierungsbezirk Marienwerder, auf dem Kreistage vom 26. Juni 1869. beschlossen worden, die zur Ausführung der vom Kreise unternommenen Chausseebauten, außer den durch die Privilegien vom 13. Mai 1857. (Gesetz-Samml. 1857. S. 529.), vom 18. Juni 1860. (Gesetz-Samml. 1860. S. 386.) und vom 27. April 1868. (Gesetz-Samml. 1868. S. 479.) beschafften Anleihen von resp. 100,000 Thalern, 70,000 Thalern und 72,500 Thalern, beziehungsweise der durch das Privilegium vom $\frac{\text{16. April}}{\text{17. August}}$ 1868. (Gesetz-Samml. 1868. S. 521. und S. 821.) genehmigten Anleihe von 16,000 Thalern noch erforderlichen Geldmittel im Wege einer weiteren Anleihe zu beschaffen, wollen Wir auf den Antrag der gedachten Kreisstände: zu diesem Zwecke auf jeden Inhaber lautende, mit Zinskupons versehene, Seitens der Gläubiger unkündbare Obligationen zu dem angenommenen Betrage von 26,000 Thalern ausstellen zu dürfen, da sich hiergegen weder im Interesse der Gläubiger noch der Schuldner etwas zu erinnern gefunden hat, in Gemäßheit des §. 2. des Gesetzes vom 17. Juni 1833. zur Ausstellung von Obligationen zum Betrage von 26,000 Thalern, in Buchstaben: sechsundzwanzig Tausend Thalern, welche in folgenden Apoints:

14,000 Thaler	à 500 Thaler	in 28 Stück,
7,000 „	à 200 „	„ 35 „
5,000 „	à 100 „	„ 50 „
= 26,000 Thaler,		

nach dem anliegenden Schema auszufertigen, mit Hülfe einer Kreissteuer mit fünf Prozent jährlich zu verzinsen und nach der durch das Loos zu bestimmenden Folgeordnung jährlich vom Jahre 1874. ab mit wenigstens jährlich $1\frac{1}{3}$ Prozent des Kapitals unter Zuwachs der Zinsen von den getilgten Schuldraten zu amortisiren sind, durch gegenwärtiges Privilegium Unsere landesherrliche Genehmigung mit der rechtlichen Wirkung ertheilen, daß ein jeder Inhaber dieser Obligationen die daraus hervorgehenden Rechte, ohne die Uebertragung des Eigenthums nachweisen zu dürfen, geltend zu machen befugt ist.

Das vorstehende Privilegium, welches Wir vorbehaltlich der Rechte Dritter ertheilen und wodurch für die Befriedigung der Inhaber der Kreis-Obligationen eine Gewährleistung Seitens des Staates nicht übernommen wird, ist durch die Gesetz-Sammlung zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 8. Mai 1871.

(L. S.) **Wilhelm.**

Gr. v. Itzenplitz. Gr. zu Eulenburg. Camphausen.

Pro-

Provinz Preußen, Regierungsbezirk Marienwerder.

Obligation

des

Rosenberger Kreises

fünfte Emission

Litt. ..... № .....

über

.... **Thaler Preußisch Kurant.**

Auf Grund des unterm .... genehmigten Kreistagsbeschlusses vom 26. Juni 1869. wegen Aufnahme einer Schuld von 26,000 Thalern bekennt sich die unterzeichnete Chausseebau-Kommission Namens des Kreises durch diese, für jeden Inhaber gültige, Seitens des Gläubigers unkündbare Verschreibung zu einer Darlehnsschuld von .... Thalern Preußisch Kurant, welche für den Kreis kontrahirt worden und mit fünf Prozent jährlich zu verzinsen ist.

Die Rückzahlung der ganzen Schuld von 26,000 Thalern geschieht vom Jahre 1874. ab allmälig innerhalb eines Zeitraums von 32 Jahren aus einem zu diesem Behufe gebildeten Tilgungsfonds von wenigstens $1\frac{1}{3}$ Prozent des Kapitals jährlich, unter Zuwachs der Zinsen von den getilgten Schuldverschreibungen, nach Maßgabe des genehmigten Tilgungsplanes.

Die Folgeordnung der Einlösung der Schuldverschreibungen wird durch das Loos bestimmt. Die Ausloosung erfolgt vom Jahre 1874. ab in dem Monate Mai jeden Jahres. Der Kreis behält sich jedoch das Recht vor, den Tilgungsfonds durch größere Ausloosungen zu verstärken, sowie sämmtliche noch umlaufende Schuldverschreibungen zu kündigen. Die ausgeloosten, sowie die gekündigten Schuldverschreibungen werden unter Bezeichnung ihrer Buchstaben, Nummern und Beträge, sowie des Termins, an welchem die Rückzahlung erfolgen soll, öffentlich bekannt gemacht. Diese Bekanntmachung erfolgt sechs, drei, zwei und Einen Monat vor dem Zahlungstermine in dem Amtsblatte der Königlichen Regierung zu Marienwerder, in dem Staatsanzeiger, in einer zu Königsberg und in einer zu Danzig erscheinenden Zeitung, sowie in dem Rosenberger Kreisblatte.

Bis zu dem Tage, wo solchergestalt das Kapital zu entrichten ist, wird es in halbjährlichen Terminen, am 2. Januar und am 1. Juli, von heute an gerechnet, mit fünf Prozent jährlich in gleicher Münzsorte mit jenem verzinset.

Die Auszahlung der Zinsen und des Kapitals erfolgt gegen bloße Rückgabe der ausgegebenen Zinskupons, beziehungsweise dieser Schuldverschreibung, bei der Kreis-Kommunalkasse in Rosenberg in Westpr., und zwar auch in der nach dem Eintritt des Fälligkeitstermins folgenden Zeit.

Mit der zur Empfangnahme des Kapitals präsentirten Schuldverschreibung sind auch die dazu gehörigen Zinskupons der späteren Fälligkeitstermine zurückzuliefern. Für die fehlenden Zinskupons wird der Betrag vom Kapitale abgezogen. Die gekündigten Kapitalbeträge, welche innerhalb dreißig Jahren nach dem Rückzahlungstermine nicht erhoben werden, sowie die innerhalb vier Jahren, vom Ablauf des Kalenderjahres der Fälligkeit an gerechnet, nicht erhobenen Zinsen, verjähren zu Gunsten des Kreises.

Das Aufgebot und die Amortisation verlorener oder vernichteter Schuldverschreibungen erfolgt nach Vorschrift der Allgemeinen Gerichts-Ordnung Theil I. Titel 51. §§. 120. seq. bei dem Königlichen Kreisgerichte zu Rosenberg in Westpr.

Zinskupons können weder aufgeboten, noch amortisirt werden. Doch soll demjenigen, welcher den Verlust von Zinskupons vor Ablauf der vierjährigen Verjährungsfrist bei der Kreisverwaltung anmeldet und den stattgehabten Besitz der Zinskupons durch Vorzeigung der Schuldverschreibung oder sonst in glaubhafter Weise darthut, nach Ablauf der Verjährungsfrist der Betrag der angemeldeten und bis dahin nicht vorgekommenen Zinskupons gegen Quittung ausgezahlt werden.

Mit dieser Schuldverschreibung sind zehn halbjährige Zinskupons bis zum Schlusse des Jahres 1878. ausgegeben. Für die weitere Zeit werden Zinskupons auf fünfjährige Perioden ausgegeben.

Die Ausgabe einer neuen Zinskupons-Serie erfolgt bei der Kreis-Kommunalkasse zu Rosenberg in Westpr. gegen Ablieferung des der älteren Zinskupons-Serie beigedruckten Talons. Beim Verluste des Talons erfolgt die Aushändigung der neuen Zinskupons-Serie an den Inhaber der Schuldverschreibung, sofern deren Vorzeigung rechtzeitig geschehen ist.

Zur Sicherheit der hierdurch eingegangenen Verpflichtungen haftet der Kreis mit seinem Vermögen.

Dessen zu Urkund haben wir diese Ausfertigung unter unserer Unterschrift ertheilt.

Rosenberg in Westpr., den ..ten .... 18..

Die Chausseebau-Kommission.

Pro-

Provinz Preußen, Regierungsbezirk Marienwerder.

Zinskupon

zu der

Kreis-Obligation des Rosenberger Kreises in Westpr.

fünfte Emission

Littr. ..... № ..... über .... Thaler zu fünf Prozent Zinsen über .... Thaler ..... Silbergroschen.

Ungültig, wenn die Vorderseite durchkreuzt ist.

Der Inhaber dieses Zinskupons empfängt gegen dessen Rückgabe am ..ten .... 18.. und späterhin die Zinsen der vorbenannten Kreis-Obligation für das Halbjahr vom .... bis .... mit (in Buchstaben) .... Thalern .... Silbergroschen bei der Kreis-Kommunalkasse zu Rosenberg in Westpr.

Rosenberg in Westpr., den ..ten .... 18..

Die Chausseebau-Kommission.

Dieser Zinskupon ist ungültig, wenn dessen Geldbetrag nicht innerhalb vier Jahren nach der Fälligkeit, vom Schluß des betreffenden Kalenderjahres an gerechnet, erhoben wird.

Ungültig, wenn eine Ecke abgeschnitten ist.

Provinz Preußen, Regierungsbezirk Marienwerder.

Talon

zur

Kreis-Obligation des Rosenberger Kreises in Westpr.

fünfte Emission.

Der Inhaber dieses Talons empfängt gegen dessen Rückgabe zu der Obligation des Rosenberger Kreises in Westpr.

Littr. ..... № ..... über ..... Thaler à fünf Prozent Zinsen

die ..te Serie Zinskupons für die fünf Jahre 18.. bis 18.. bei der Kreis-Kommunalkasse zu Rosenberg in Westpr., sofern dagegen Seitens des als solcher legitimirten Inhabers der Obligation vorher kein schriftlicher Widerspruch eingegangen ist.

Rosenberg in Westpr., den ..ten .... 18..

Die Chausseebau-Kommission.

(Nr. 7828.) Allerhöchster Erlaß vom 15. Mai 1871., betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Guts- und Gemeinde-Chaussee im Kreise Neu-Haldensleben, Regierungsbezirk Magdeburg, von Schakensleben an der Neu-Haldensleben-Eichenbarlebener Chaussee über Groß-Santersleben bis zur Kreisgrenze in der Richtung auf Hermsdorf.

Nachdem Ich durch Meinen Erlaß vom heutigen Tage den Bau einer Guts- und Gemeinde-Chaussee im Kreise Neu-Haldensleben des Regierungsbezirks Magdeburg von Schakensleben an der Neu-Haldensleben-Eichenbarlebener Chaussee über Groß-Santersleben bis zur Kreisgrenze in der Richtung auf Hermsdorf genehmigt habe, verleihe Ich hierdurch den Bau-Unternehmern: a) den Geschwistern von Veltheim als Besitzern des Rittergutes Klein-Santersleben und b) den Gemeinden Schakensleben, Groß- und Klein-Santersleben, sowie den Schakenslebener Forensen zu Klein-Santersleben das Expropriationsrecht für die zu dieser Chaussee erforderlichen Grundstücke, imgleichen das Recht zur Entnahme der Chausseebau- und Unterhaltungs-Materialien, nach Maßgabe der für die Staats-Chausseen bestehenden Vorschriften, in Bezug auf diese Straße. Zugleich will Ich den Unternehmern gegen Uebernahme der künftigen chausseemäßigen Unterhaltung der Straße das Recht zur Erhebung eines halbmeiligen Chausseegeldes nach den Bestimmungen des für die Staats-Chausseen jedesmal geltenden Chausseegeld-Tarifs, einschließlich der in demselben enthaltenen Bestimmungen über die Befreiungen, sowie der sonstigen die Erhebung betreffenden zusätzlichen Vorschriften, wie diese Bestimmungen auf den Staats-Chausseen von Ihnen angewandt werden, hierdurch verleihen. Auch sollen die dem Chausseegeld-Tarife vom 29. Februar 1840. angehängten Bestimmungen wegen der Chausseepolizei-Vergehen auf die gedachte Straße zur Anwendung kommen.

Der gegenwärtige Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 15. Mai 1871.

Wilhelm.

Gr. v. Itzenplitz. Camphausen.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und den Finanzminister.

(Nr. 7829.) Allerhöchster Erlaß vom 5. Juni 1871., betreffend den Tarif, nach welchem das Bohlwerksgeld in der Stadt Wollin zu erheben ist.

Ich habe den mit Ihrem Berichte vom 24. d. M. eingereichten Tarif, nach welchem das Bohlwerksgeld in der Stadt Wollin zu erheben ist, mit dem Vorbehalte einer Revision von fünf zu fünf Jahren genehmigt und lasse Ihnen den-

denselben hierbei vollzogen zur weiteren Veranlassung wieder zugehen. Der neue Tarif soll mit dem 1. Juni d. J. in Kraft treten.

Der gegenwärtige Erlaß ist mit dem Tarife durch die Gesetz-Sammlung bekannt zu machen.

Berlin, den 5. Juni 1871.

Wilhelm.

Gr. v. Itzenplitz. Camphausen.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und den Finanzminister.

Tarif,

nach welchem

das Bohlwerksgeld in der Stadt Wollin zu erheben ist.

Vom 5. Juni 1871.

An Bohlwerksgeld ist bei Benutzung der der Stadt gehörigen Bohlwerke zu entrichten:

	Sgr.	Pf.
1) von einem kleinen Fischerboote oder von einem sogenannten Lugger	—	6
2) von einem offenen Flunderboote und von einem Pultnerkahne	2	—
3) von einem Zollner- oder Tuckerkahne	3	—
4) von einem Zehsenerkahne	4	—
5) von einem Quatznerkahne oder von einem sogenannten Fischdrewel	4	—
6) von einem offenen Härings- oder Lachsboote und von einem Holz- oder Torf-Prahme	3	—
7) von einem Dampfschiffe für jede volle Last der Tragfähigkeit	1	—
8) von anderen Fahrzeugen:		
a) bei einer Tragfähigkeit von weniger als Einer Last	1	—
b) bei einer größeren Tragfähigkeit für jede volle Last der Tragfähigkeit	1	6

Nähere Bestimmungen.

1) Von den unter 1. 2. 5. 6. 8. a. bezeichneten Fahrzeugen ist nur die Hälfte der obigen Sätze und von den unter 8. b. bezeichneten sind nur 4 Pfennige für jede volle Last der Tragfähigkeit zu entrichten, wenn von denselben weder gelöscht, noch geladen, noch Handel getrieben wird.

 2) Werden

2) Werden die Bohlwerke nur zum Verholen benutzt, so haben die der Vermessung unterliegenden Fahrzeuge nur 2 Pfennige für jede volle Last der Tragfähigkeit, alle übrigen nur den dritten Theil der tarifmäßigen Sätze zu entrichten.

3) Werden die Bohlwerke länger als 14 Tage benutzt, so sind für jede begonnenen weiteren 14 Tage von den der Vermessung unterliegenden Fahrzeugen 4 Pfennige für jede volle Last der Tragfähigkeit, von den übrigen von Neuem die tarifmäßigen Sätze zu entrichten.

4) Die Tragfähigkeit der Fahrzeuge wird nach Preußischen Schiffslasten à 4000 Pfund oder 2000 Kilogrammen bestimmt und aus den Meßbriefen ermittelt.

Befreiungen.

Bohlwerksgeld wird nicht erhoben:

1) von Königlichen oder von solchen Fahrzeugen, welche ausschließlich Königliche oder Staatseffekten transportiren,

2) von Böten, Kähnen oder Anhängen, welche zu denjenigen größeren Fahrzeugen gehören, für welche das tarifmäßige Bohlwerksgeld gezahlt wird.

Berlin, den 5. Juni 1871.

(L. S.) Wilhelm.

Gr. v. Itzenplitz. Camphausen.

(Nr. 7830.) Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung des von der Korporation der Kaufmannschaft zu Königsberg in Pr. am 14. April 1871. beschlossenen revidirten Statuts dieser Korporation. Vom 12. Juni 1871.

Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 5. Juni 1871. das von der Korporation der Kaufmannschaft zu Königsberg in Pr. am 14. April 1871. beschlossene revidirte Statut dieser Korporation mit der Bestimmung zu genehmigen geruht, daß dasselbe am 1. Juli d. J. in Kraft tritt. Der Allerhöchste Erlaß nebst dem Statute wird durch das Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Königsberg bekannt gemacht werden.

Berlin, den 12. Juni 1871.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

Im Auftrage:

Moser.

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei
(R. v. Decker).